

Reich 1913 S. 1202—1204, 1208—1211. Für die Heimatscheine ist auch Größe, Druck, Ausstattung und Papierart vom Bundesrat bestimmt. Sie sind von der Reichsdruckerei in Berlin SW. 68, Cranienstraße 91, zu beziehen; 100 Stück kosten 3 *M.*, wozu noch für den Wappenvordruck eine einmalige Gebühr von 3 *M.* bei jeder Bestellung hinzutritt.

Die bisherigen Formblätter für alle Urkunden, die zum Vollzuge des B. u. StGef. erforderlich waren, dürfen in Bayern bis auf weiteres aufgebraucht werden.

(Bayer. WB. Nr. 1, 52—59.)

§ 2.

Elfaß-Lothringen¹⁾ gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Die Schutzgebiete²⁾ gelten im Sinne dieses Gesetzes³⁾ als Inland.⁴⁾

Reg. Entw. § 1 Abs. 2 und § 30 Abs. 2. — Komm. Entw. § 1 a. — Komm. Antr. Nr. 6. — Komm. Ber. S. 3, 4, 72. — Sen. Ber. S. 5294 A, 5767 C.

1. Elfaß-Lothringen ist trotz seiner Vertretung im Bundesrat nach Art. I des Verfassungsgesetzes vom 31. Mai 1911 (RGBl. S. 225) nicht Bundesstaat mit eigener Staatshoheit sondern unmittelbares Reichsland, in dem die Staatsgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird (Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elfaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, RGBl. S. 212).

In Elfaß-Lothringen galten bis zur Einführung des B. u. StGef. für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die Art. 9, 10, 12, 17—21 des code Napoléon. Nach der Abtretung des Gebietes an das Deutsche Reich konnten die aus dem Reichslande stammenden und dort wohnhaften französischen Untertanen durch Abgabe einer Erklärung und Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich bis zum 1. Oktober 1872 ihre frühere Staatsangehörigkeit wahren (Art. 2 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871, RGBl. S. 225. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 282). Auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51) trat dann das B. u. StGef. im Reichsland in Kraft; doch wurde die dortige Staatsangehörigkeit während der Geltungsdauer dieses Gesetzes „Landesangehörigkeit von Elfaß-Lothringen“ genannt. In ihrer Bedeutung und Wirkung stand sie der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate völlig gleich. Da das Reichsland für den Bereich des B. u. StGef. nunmehr als Bundesstaat gilt, unterliegt es keinem Bedenken mehr, von einer elfaß-lothringischen Staatsangehörigkeit zu sprechen.